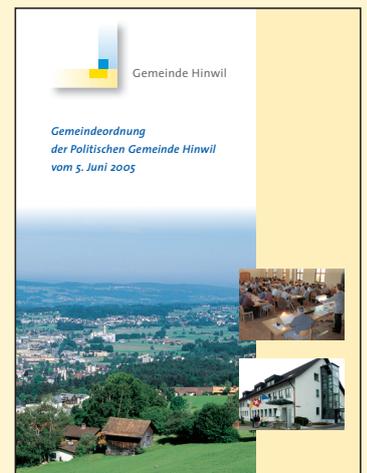


Gemeinde Hinwil

abstimmen

**Weisung zur Urnenabstimmung
vom 30. November 2008**

Gemeindeordnung für eine Einheitsgemeinde



Neue Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsvorlagen

	Seite
Gemeindeordnung für eine Einheitsgemeinde	
I. Ausgangslage	1
II. Konsequenzen einer Fusion zur Einheitsgemeinde	2
Einmalige Kosten	4
Jährlich wiederkehrende Kosten	4
III. Reform der Gemeindestrukturen	6
IV. Schlussbetrachtungen	7
V. Empfehlung an die Stimmberechtigten	7
 Stellungnahme der Primar- und Oberstufenschulpflege	 8
 Gemeindeordnung	 11

Antrag

Der Politischen Gemeinde wird folgender Antrag zur Abstimmung an der Urne unterbreitet:

«Wollen Sie der Auflösung der Primarschul- und der Oberstufenschulgemeinde sowie der geänderten Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) zustimmen?»

Weisung

I. Ausgangslage

Am 7. Januar 2004 reichte Kurt Augustin namens der CVP Hinwil dem Gemeinderat eine Einzelinitiative ein mit folgenden Begehren:

- Es sei unter Beizug einer externen Fachberatung und unter Beizug der beiden Schulgemeinden ein Vorschlag für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten;
- Dieser Vorschlag soll
 - a) die personellen
 - b) die organisatorischen
 - c) die finanziellenKonsequenzen einer Fusion aufzeigen;
- Die Vorlage sei den Stimmberechtigten rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen, damit deren Inkraftsetzung spätestens zu Beginn der Amtsdauer 2010/2014 erfolgen kann.

Die Initiative wurde am 3. März 2004 durch den Gemeinderat erheblich erklärt und gleichzeitig die Abstimmung auf den 26. September 2004 angeordnet. In der Weisung an die Stimmberechtigten hatte sich der Gemeinderat positiv zur Initiative geäußert. Daraufhin wurde sie an der Urne mit 1815 Ja- (58%) zu 1318 Nein-Stimmen (42%) gutgeheissen.

Unter Begleitung des bestens ausgewiesenen Beratungsbüros Nabholz Beratung, Zürich, hat sich ab 5. März 2007 eine Arbeitsgruppe mit der Thematik befasst. Diese setzte sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsident Walter Bachofen
- Gemeinderat Peter Sieber
- Gemeindeschreiber Ernst Bühler

- Walter Schefer, Präsident der Primarschulpflege
- Manuela Bossart, Vize-Präsidentin der Primarschulpflege
- Yvonne Vogel, Schulverwalterin
- Barbara Mettler, Mitglied Oberstufenschulpflege
- Niklaus Maurhofer, Mitglied Oberstufenschulpflege
- Christoph Messmer, Schulleiter Oberstufe

In sieben Sitzungen hatte die Arbeitsgruppe die Konsequenzen der Fusion zur Einheitsgemeinde erarbeitet, in einem Abschlussbericht festgehalten und einen Vorschlag für die Organisation der Einheitsgemeinde in Form eines Entwurfs einer Gemeindeordnung erarbeitet. Am 23. Januar 2008 verabschiedete der Gemeinderat diesen zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung bis am 30. April 2008. Die Schulgemeinden, Kirchgemeinden, Ortsparteien und der Industrie- und der Gewerbeverein wurden am 4. Februar 2008 direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Bereits im Februar gelangten die Schulpflegen mit ihren Stellungnahmen zur Einheitsgemeinde über die Presse an die Öffentlichkeit. In der Folge wurde auf weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe verzichtet.

Zahlreiche Anregungen aus der Vernehmlassung sind in die vorliegende Gemeindeordnung eingeflossen, andere wiederum wurden nicht berücksichtigt. In einem Bericht, der an alle Vernehmlassungsteilnehmer verschickt wurde und im Internet veröffentlicht ist, hat der Gemeinderat die Vernehmlassungsergebnisse festgehalten. Am 20. August 2008 verabschiedete er die Abstimmungsvorlage und ordnete die Abstimmung darüber auf den 30. November 2008 an.

	Vor der Schule	Schulzeit	Nach der Schule
Politische Gemeinde	Krabbelgruppe Spielgruppe Kinderkrippe Meljuk	Mittagstisch Jugi	10. Schuljahr Lehrstellenprogramme
Schulgemeinde		Kindergarten Unterstufe Mittelstufe Oberstufe	

II. Konsequenzen einer Fusion zur Einheitsgemeinde

1. Auslegeordnung über die gemeinsamen Themen

1.1 Aufgaben der Politischen Gemeinde im Bildungsbereich

In der Vorbereitung auf die obligatorische Volksschulzeit sowie im Anschluss daran erfüllt die Politische Gemeinde unmittelbar umfangreiche Aufgaben im Bildungsbereich. Deutlich wird aus nachfolgender Darstellung erkennbar, dass die Volksschule nur ein Teil eines in sich geschlossenen und güterübergreifenden Aufgabenkreises ist.

In naher Zukunft wird die Politische Gemeinde für das 10. Schuljahr verantwortlich sein. Schulabgänger, die keine Anschlusslösung finden, nimmt die Politische Gemeinde in Obhut. Somit bewältigt die Politische Gemeinde einen breiten Aufgabenkatalog rund um die obligatorische Schulpflicht. Doch mit den Schulpflegen finden nicht in allen Bereichen koordinierende Absprachen über Leistungen und Qualitäten statt.

1.2 Erledigung von Aufgaben für die Schulgemeinden

Schon heute besorgt die Politische Gemeinde zahlreiche Aufgaben für die Schulpflegen:

- Finanzwesen (Rechnungsführung, Zahlungsverkehr)
- Steuerbezug
- Lohnbuchhaltung (Löhne, Sozialversicherungen, Personalrecht)
- Versicherungswesen
- Durchführung der Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen
- Gemeindebibliothek
- Rechtsauskünfte an Schulpflegen und Schulsekretariate

1.3 Gemeinsame Aufgabengebiete

Mit dem erforderlichen Koordinationsbedarf werden zahlreiche Problemkreise gemeinsam bearbeitet. Dazu gehören

- die Liegenschaftenverwaltung
- die Schulsozialarbeit
- das Sozialwesen (Vormundschaft, finanzielle Unterstützungen, soziale Beratungsdienste, Sucht- und Gewaltprävention)

- die Sicherheit (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Schularealen, Schulwegsicherung)
- die Kultur und Freizeitgestaltung (Bibliotheken, Jugendhaus, Freizeitanlagen, Turnhallen, Sportanlage).

Die Organisation der Liegenschaftenverwaltung über alle drei Gemeindegüter und die Einführung der Schulsozialarbeit wurden von der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Die Schulsozialarbeit wird von einer Fachgruppe, in der alle drei Gemeindegüter vertreten sind, begleitet. Nachdem sich die personelle Angliederung der beiden Schulsozialarbeiter bei der Oberstufenschulleitung als wenig praktikabel erwiesen hat, sind sie nun der Sicherheitsabteilung der Gemeindeverwaltung unterstellt. Dabei können gemeinsame Themen wie Suchtprävention oder Vandalismus fachübergreifend angegangen werden.

In der Liegenschaftenverwaltung wurden personelle Korrekturen vorgenommen, indem die Liegenschaftenverwalterin zugunsten strategischer Aufgaben und der Unterstützung der Gemeindebehörden von operativen Arbeiten entlastet wurde. Die operative Handlungskompetenz in den genannten Bereichen liegt in aller Regel bei der Politischen Gemeinde.

1.4 Personelle Ressourcen

Während der letzten Jahre wurde die Gemeindeverwaltung punktuell aufgestockt, um den vielfältigen Aufgaben und Ansprüchen gerecht zu werden. Insbesondere die Bereiche Liegenschaftenverwaltung und Soziales haben diesbezügliche Anpassungen erfahren. Zurzeit ist der Personalbestand der Gemeindeverwaltung für die Erbringung professioneller Dienstleistungen angemessen dotiert. Die Verwaltungsorganisation entspricht den Bedürfnissen von Politik und Bevölkerung und gewährleistet eine effiziente Aufgabenerfüllung. Mit der Einführung der geleiteten Schulen hat die Primarschulpflege die Schulverwaltung ebenfalls personell verstärkt und die Oberstufenschulpflege hat ein eigenes Schulsekretariat eingerichtet. Der Veränderungsprozess im Schulbereich dürfte weiter gehen, denn die organisatorischen und gesetzlichen Entwicklungen im Bildungswesen sind noch längst nicht abgeschlossen.

1.5 Finanzielles

Folgende Aufgaben von Politischer Gemeinde und Schulgemeinden werden gemeinsam finanziert:

- Schulsozialarbeit
- Jugi
- Liegenschaftenverwaltung

Nachstehende Dienstleistungen stellt die Politische Gemeinde den Schulen in Rechnung, wobei nicht in allen Bereichen der Kostendeckungsgrad erreicht wird:

- Finanzwesen
- Lohnbuchhaltung
- Steuerbezug
- Betreuung von Schulklassen in der Bibliothek
- Durchführung der Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen

1.6 Organisation

Die heutige Gemeindeorganisation mit 9 Gemeinderäten, 13 Mitgliedern der Primarschulpflege und 9 Mitgliedern der Oberstufenschulpflege benötigt einen erheblichen Koordinationsbedarf. Jede Behörde arbeitet mit zahlreichen beratenden und selbständigen Kommissionen und Ausschüssen. Teilweise delegieren sie ihre Mitglieder in gemeinsame Kommissionen. Ein informeller Austausch unter den Behörden findet kaum statt. Doppelspurigkeiten sind nicht selten die Konsequenz davon. Die Gemeindeverwaltung ist gut gerüstet, auch für künftige Aufgaben. Mit der Integration des Primarschulsekretariats im alten Dorfschulhaus drängen sich keine unmittelbare räumliche Bedürfnisse auf.

2. Konsequenzen einer Fusion zu einer Einheitsgemeinde

2.1 Grundsätzliches

In der Behördenorganisation sind die wichtigsten Veränderungen auszumachen. Einschneidend wirkt insbesondere die neue Schulgesetzgebung, die den Schulpflegern zum Teil andere Aufgaben zuweist und Kompetenzen an die Schulleitungen delegiert.

Das Synergiepotential auf Stufe Verwaltung wird schon heute gut ausgenützt. Die Schulverwaltung kann als weitere Verwaltungsabteilung in die bestehende Organisation eingegliedert werden.

Häufig wird heute bei Grundstücken und Räumlichkeiten aufgrund der Eigentumsverhältnisse unnötig Papier produziert. Die Politische Gemeinde tritt gegenüber den Schulgemeinden (und umgekehrt) als Mieterin, Nutzerin oder Pächterin auf, es werden gegenseitig Verträge abgeschlossen und Dienstbarkeiten vereinbart. Dies alles kostet viel Geld und bindet in Behörde und Verwaltung personelle Ressourcen, die nutzbringender eingesetzt werden könnten.

In der Vergangenheit wurde die komplexe Struktur am Beispiel «Erweiterung Schulhaus Meilwiese» (Primarschulgemeinde als Grundeigentümerin und Bauherrin für Schulhausneubau; Politische Gemeinde als Trägerin der auf dem Areal geprüften Neubauten Tiefgarage und Mediothek) klassisch verdeutlicht, wie problematisch die rechtliche Ausgestaltung bei einer ge-

meinsamen Nutzung eines Grundstückes sein kann. Die beiden Gemeinden repräsentierten tatsächlich aber dieselben Stimmberechtigten.

So gäbe es zahlreiche weitere Beispiele, wo gegenläufige Interessen in der Politik das Fortkommen der Gemeinde behindern oder komplizieren. Diese unvorteilhaften Strukturen gilt es mit der Fusion zur Einheitsgemeinde aufzubrechen.

2.2 Personelle Konsequenzen

Die Behördenorganisation wird um einiges schlanker. Entscheidungswege und Arbeitsabläufe können in der Einheitsgemeinde gestrafft und vereinfacht werden. Die Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder bringt kürzere und einfachere Kommunikationswege, was sich positiv auf die Resultate der Behördenarbeit auswirkt. Kleinere Entscheidungsgremien arbeiten bekanntlich effizienter.

Auf Verwaltungsebene sind punktuell Mehrstellen aufgrund der Einheitsgemeinde zu erwarten. Zusätzliche Stellen im Schulbereich sind hauptsächlich auf die geleiteten Schulen zurückzuführen; die neu gebildeten Schulleitungen bewirken Strukturveränderungen in der Schuladministration. Die von der Gemeinde angestellten Mitarbeitenden des Schulsekretariats sind den übrigen Gemeindegestellten gleichgestellt. Diese Vereinheitlichung in der Führung und bei den Anstellungsbedingungen trägt generell zu besseren Dienstleistungen bei, bewirkt gerechte Anstellungsbedingungen für das gesamte Gemeindepersonal und vereinfacht die interne Kommunikation.

2.3 Organisatorische Konsequenzen

Unverändert sollen dem Gemeinderat 9 Mitglieder angehören. Die ebenfalls an der Urne gewählte Schulpflege mit 13 Mitgliedern wird von einem durch die Stimmberechtigten gewählten Präsidenten geleitet. Dieser gehört dem Gemeinderat an. Die Stellvertretung des Schulpflegepräsidiums erfolgt für kurze Absenzen innerhalb der Schulpflege. Ist das Amt länger verwaist, kommt die Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates zum Zug. Die Schulpflege ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie hat ein Antragsrecht an die Stimmberechtigten, das über den Gemeinderat führt. Die Schulpflege kann sich auf diese Weise voll auf die Schulentwicklung konzentrieren, wird sie doch von vielen Nebenaufgaben entlastet.

Die Einheitsgemeinde gewährleistet eine durchgängige, den Altersstufen gerecht werdende Bildungspolitik. Die in Ziff. 1.1 dargestellten unterschiedlichen Zuständigkeiten im Schulbetrieb und in der Jugendpolitik werden unter demselben Dach vereint. Das kann nur im Interesse und zum Nutzen der Kinder, Eltern, Lehrerschaft und generell dem Schulbetrieb sein. Die heutigen Brüche beim Übertritt vom vorschulischen Angebot in die Volksschule, von der Mittel- in die Oberstufe sowie beim Übertritt in die Berufsausbildung oder Maturitätsschulen weichen harmonischen, aufeinander abgestimmten und abgesprochenen Abläufen.

Die Gemeindepolitik erfährt innerhalb der Einheitsgemeinde eine aufeinander abgestimmte Stossrichtung, wo die unterschiedlichen Zielkonflikte in einem gemeinsamen Gremium diskutiert und gelöst werden.

2.4 Finanzielle Konsequenzen

Nach ihren Berechnungen gehen die beiden Schulpflegen bei einer Fusion zur Einheitsgemeinde von einmaligen Kosten von 170 000 Franken und jährlich wiederkehrenden

Kosten von 298 000 Franken aus. Nachfolgend sind die von den Schulpflegen definierten Bereiche durch die Stellungnahme des Gemeinderates ergänzt.

Einmalige Kosten

Bereich	Beurteilung Schulen	Mehr-/Minderkosten	Begründung Gemeinderat	Mehr-/Minderkosten
Fusion der beiden Schulen	Für die Ausarbeitung und Anpassung der Organisationspapiere (Organisationsstatut, Geschäftsordnung, Reglemente, Merkblätter, etc.) braucht es Arbeitsgruppen aus Mitgliedern beider Schulen. Dies verursacht entsprechende Kosten. Zur Unterstützung und raschen Umsetzung wird eine externe Unterstützung notwendig. Es entstehen auch Kosten für die organisatorische Feinabstimmung sowohl auf Behörden- als auch Verwaltungsebene.	150 000	Umfangreiche Organisationspapiere bestehen bei den Schulen schon heute. Diese sind somit nicht neu zu erstellen, sondern an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die internen Aufwendungen sind durch die bestehenden Vergütungsregelungen für Behördenmitglieder und Mitarbeitende zu decken. Eine externe Unterstützung drängt sich wahrscheinlich auf. Aufgrund der Erfahrungen aus verschiedenen Beratungsmandaten und der Aufgabenstellung sind dafür kaum mehr als 0,5 Jahrenstellen notwendig.	100 000
	Das Zusammenführen der beiden Schulkulturen lässt sich nicht rein auf die organisatorische Ebene (Papier) reduzieren. Für die Zusammenführung auf Beziehungsebene sind neben viel Zeit auch Finanzmittel zu investieren.	20 000	Ob und wie weit für die Zusammenführung der Schulen eine externe Unterstützung notwendig ist, kann der Gemeinderat nicht beurteilen. Wenn eine solche zu beanspruchen ist, sind die Kosten realistisch eingesetzt.	20 000
Total		170 000		120 000

Zusammenfassung der einmaligen Fusionskosten

Eine Fusion führt zweifellos zu einmaligen Kosten. Dabei gilt es aber zu beachten, dass zwei gleichartige, ausschliesslich im Bildungswesen tätige Bereiche in eine Politische Gesamtorganisation integriert werden. Zudem bestehen bei beiden

Schulen aufgrund des Volksschulgesetzes sowie der geleiteten Schulen umfangreiche Dokumentationen, die es an die neuen Gegebenheiten anzupassen gilt.

Der Gemeinderat beziffert die einmaligen Fusionskosten auf maximal 120 000 Franken.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Bereich	Beurteilung Schulen	Mehr-/Minderkosten	Begründung Gemeinderat	Mehr-/Minderkosten
Schulpflege	Die Reduktion von heute 22 auf neu 13 Schulpflegemitglieder führt zur Reduktion der pauschalen Grundentschädigung. Die über 210 Lehrpersonen müssen jedoch im gleichen Umfang betreut und beurteilt werden wie heute. Bis anhin hat ein Schulpflegemitglied (Präsidium ausgeschlossen) 9 bis 10 Lehrpersonen beurteilt, was in Zukunft auf 17 bis 18 ansteigt. Ein Teil der Entschädigungen	./ 32 000	Inklusive Grundbesoldungen und Sitzungsgelder erhalten die Mitglieder der beiden Schulpflegen heute zusammen rund 300 000 Franken pro Jahr. Das neue Schulpräsidium wird höher zu entschädigen sein. Bei einer Reduktion der Schulpflegemitglieder um 40 % ist aber eine Reduktion der Behördenentschädigungen um mindestens 20 % zu erwarten. Die überarbeitete Besoldungs-	./ 60 000

Bereich	Beurteilung Schulen	Mehr-/Minderkosten	Begründung Gemeinderat	Mehr-/Minderkosten
Schulverwaltung	wird somit auf weniger Personen verteilt und kann nicht eingespart werden. Eingespart werden Entschädigungen und Sitzungsgelder, insbesondere durch die Delegation von Aufgaben an die Schul- und Gemeindeverwaltung.		verordnung für Behördenmitglieder hat die Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit zu genehmigen.	
	Wegfall Doppelarbeiten, da es nur noch eine Schulpflege gibt.	./. 15 000	Keine Bemerkungen	./. 15 000
Gemeindeverwaltung	Durch die deutliche Reduktion der Schulpflege müssen zwangsläufig Verwaltungsaufgaben abgegeben werden. Als nicht abschliessende Aufzählung sind aus den verschiedenen Kommissionen folgende Themen relevant, welche in der Verwaltung zu Mehraufwand führen: Stipendienwesen, Beurteilung der Anträge und Kostengutsprachen für Sonderschulen, Staatsbeiträge, Aufbereitung und Dokumentation von Reformen und Veränderungen der Volksschule, Schulentwicklung und Organisationsentwicklung. Das Schulpräsidium wird von heute zwei Personen auf eine konzentriert. Damit dies im Nebenamt möglich ist, müssen verschiedene Koordinations- und insbesondere administrative Aufgaben der Verwaltung übertragen werden. Die Schulverwaltung muss um 1 bis 1,5 Vollzeitstellen erweitert werden. Dies führt zu zusätzlichen Infrastrukturkosten und Mietkosten.	140 000	Mit der Fusion zur Einheitsgemeinde findet eine verstärkte Professionalisierung statt. Es ist aber zu beachten, dass diese Professionalisierung einerseits durch die gesellschaftliche Entwicklung und andererseits durch das neue Volksschulgesetz auch ohne Einheitsgemeinde tendenziell zunimmt. Bestätigt wird dies durch die in jüngerer Vergangenheit sukzessiv erfolgten Aufstockungen der Schulsekretariate sowie die Einsetzung von Schulleitungen. Bei einer Fusion sind zudem die Eliminierung verschiedener Doppelspurigkeiten, Koordinationsaufwändungen, usw. zu beachten. Diese sind in konkreten Zahlen nicht zu beziffern, sind aber finanziell nicht zu unterschätzen. Auch ist es nicht so, dass sich in einer Einheitsgemeinde die Mitglieder der Schulpflege, wie auch andere Behördenmitglieder, gänzlich von administrativen Arbeiten entlasten können. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die Schulverwaltung fusionsbedingt um maximal 1 Stelle aufgestockt werden muss.	100 000
	Neben den reinen Lohnzahlungsabwicklung werden sämtliche kommunal angestellten Personen der Gemeindeverwaltung übertragen. Bei den Schulen sind dies Hauswarte, Reinigungspersonal, Angestellte der Mediothek, der Bibliotheken, der Mittagstische und Tagesstrukturen, Schülertransport sowie Pediculose und Zahnpflege. Die Betreuung von rund 50 zusätzlichen Personen löst Mehrkosten für rund 0,75 Stellen aus.	75 000	In Zusammenhang mit der formellen Sicherheit und Kontinuität für die Angestellten gilt es zu hinterfragen, ob die Ausführung personaladministrativer Arbeiten durch Milizpolitiker richtig ist. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass über kurz oder lang und unabhängig Einheitsgemeinde eine Verlagerung in die (Schul-)Verwaltung stattfinden wird bzw. muss.	75 000
	Für die Finanzen der Schulen braucht es zusätzlich eine halbe Stelle. Ob diese zusätzliche Kapazität in der Finanzverwaltung oder der Schulverwaltung geschaffen wird ist dabei nicht relevant. Insbesondere Arbeiten für die Budget-	50 000	Keine Bemerkungen	50 000

Bereich	Beurteilung Schulen	Mehr-/Minderkosten	Begründung Gemeinderat	Mehr-/Minderkosten
	<p>aufbereitung, Belegkontrolle und Kontierung sowie die Überwachung der laufenden Rechnung muss gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Schulen haben sich bei der Einführung der zentralisierten Liegenschaftsverwaltung bereit erklärt mitzumachen. Im Moment beansprucht die Oberstufenschule die Dienste der Liegenschaftsverwaltung aus Kapazitätsgründen nicht. In der Einheitsgemeinde wird sich dies ändern. Aus der Primarschule werden weitere Aufgaben, welche heute vom zuständigen Ressortleiter der Schulpflege erledigt werden, an die Liegenschaftsverwaltung übergehen.</p>	80 000	<p>Durch die in der neuen Gemeindeordnung festgeschriebene Liegenschaftskommission, welche mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten ist, ist auch eine effizientere Führung dieses Bereichs möglich. Dadurch sind weitere Verbesserungen auch auf Verwaltungsebene realisierbar. Eine gänzliche operative Entlastung der Liegenschaftskommission wird und kann nicht stattfinden (Verhandlungen, Politische Abklärungen, usw.). Aus Sicht des Gemeinderates ist fusionsbedingt mit einer Aufstockung der Liegenschaftsverwaltung um 0,5 Stellen zu rechnen.</p>	50 000
Total		298 000		200 000

Zusammenfassung der jährlich wiederkehrenden Kosten

Nach Beurteilung des Gemeinderates betragen die fusionsbedingten jährlich wiederkehrenden Mehrkosten maximal 200 000 Franken.

Diesen direkten Mehrkosten stehen die nachstehenden, nicht direkt quantifizierbaren Vorteile gegenüber:

- Zusammenlegung der Schulsekretariate
- einfachere Entscheidungsstrukturen
- Reduzierung von Koordinationsaufwändungen
- einheitliche finanzielle und personelle Führung des Gemeinwesens
- besser aufeinander abgestimmte Abläufe

2.5 Weiteres Vorgehen

Stimmen die Stimmberechtigten der neuen Gemeindeordnung zu, kann sie entsprechend der Initiative auf die neue Amtsperiode 2010 bis 2014 umgesetzt werden. Auf diesem Wege sind die beiden Schulen zusammenzuführen und die Reglemente zu erarbeiten.

Bei einer Ablehnung der Vorlage sind die beiden Schulpflegen verpflichtet, ihre Gemeindeordnungen den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kantonsverfassung und verschiedener kantonaler Erlasse anzupassen und entsprechend zu überarbeiten.

III. Reform der Gemeindestrukturen

Die neue Kantonsverfassung geht davon aus, dass die politische Gemeinde alle Aufgaben erfüllt, für die nicht Bund oder Kanton zuständig sind (Einheitsgemeinde). Der Regierungsrat hat gestützt auf diese verfassungsmässige Vorgabe seine Leitsätze für eine Reform der Gemeindestrukturen formuliert. Interessierte können die Leitsätze unter folgender Internetadresse herunterladen: www.gaz.zh.ch → Gemeindeamt → Reformen und Projekte.

Der Regierungsrat sieht Handlungsbedarf bei der Vereinfachung der Strukturen bei den Schulgemeinden. Politische Gemeinden und Schulgemeinden, die langfristig über ausreichende Schülerzahlen verfügen, sollen sich zu Einheitsgemeinden zusammenschliessen, damit das Entwicklungspotential optimal genutzt und Strukturen vereinfacht werden können. Bei der Strukturentwicklung der Schulgemeinden will der Regierungsrat deshalb künftig die verfassungsrechtliche Vorrangstellung der Einheitsgemeinde berücksichtigen.

IV. Schlussbetrachtungen

Die Einheitsgemeinde eröffnet viele positive Perspektiven. Sie gibt den Behörden neuen Freiraum, sich dank klaren Aufgabenzuweisungen vermehrt mit ihren politischen Kernaufgaben zu befassen und damit die Miliztauglichkeit zu bewahren. Doppelspurigkeiten gehören der Vergangenheit an. Nicht zuletzt können sich die Einwohnerinnen und Einwohner anhand schlanker und klarer Strukturen besser orientieren.

Mit der Unterbreitung dieser Abstimmungsvorlage betrachtet der Gemeinderat die Initiative Kurt Augustin bzw. CVP Hinwil als erfüllt und seine Arbeit als abgeschlossen.

Auf die Darlegung der gegnerischen Argumente im Sinne einer ausgewogenen Berichterstattung verzichtet der Gemeinderat. Diese können den ablehnenden Stellungnahmen der Schulpflegen entnommen werden.

V. Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Fusion der Politischen Gemeinde mit den Schulgemeinden ein wichtiger und richtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Gemeinde darstellt und empfiehlt daher den Stimmberechtigten, der Gemeindeordnung zur Bildung einer Einheitsgemeinde zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Walter Bachofen, Präsident

Daniel Nehmer, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Antrag einer neuen Gemeindeordnung für eine Einheitsgemeinde

Die Rechnungsprüfungskommission hat grundsätzlich nur Anträge von finanzieller Tragweite zu prüfen. Der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz geht davon aus, dass die Gemeindeordnung, die zwar die Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane regelt, nicht von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen ist. Trotzdem hat die Rechnungsprüfungskommission die Vorlage beurteilt. Es sind u.a. die nachfolgenden Feststellungen und Überlegungen, auf welchen der Antrag basiert:

- Gegenüber der aktuell gültigen Gemeindeordnung wurden die Finanzkompetenzen nur marginal verändert und sind für die Rechnungsprüfungskommission nach wie vor korrekt festgesetzt.
- Einmalige Kosten von Fr. 170'000.– (nach Berechnung der beiden Schulpflegen) oder Fr. 120'000.– (nach Berechnung des Gemeinderates) sowie jährlich wiederkehrende Kosten von Fr. 298'000.– (Schulpflegen) oder Fr. 200'000.– (Gemeinderat) sind nach Ansicht der Rechnungsprüfungskommission für die Gemeinde Hinwil durchaus tragbar. In jedem Fall können diese Kosten, rund 1 bis 2 Steuerprozente, nicht das Hauptkriterium für oder gegen die Einführung einer Einheitsgemeinde sein.
- Die Rechnungsprüfungskommission ist der Meinung, dass sowohl das bisherige System mit mehreren Teilgemeinden als auch eine Einheitsgemeinde für Hinwil geeignet sind und funktionieren können. Keines der beiden Modelle hat im Vergleich erhebliche Vor- oder Nachteile.
- Die Rechnungsprüfungskommission hält Synergieeffekte in einer Einheitsgemeinde durchaus für möglich. Diese können mittelfristig zu Kosteneinsparungen führen, sind jedoch heute nicht quantifizierbar.
- In einem kooperativen Gemeinderat hat die Schule keine Nachteile zu befürchten und wird ihre wichtige Stellung innerhalb der Gemeinde behalten. Sie wird sich innerhalb einer Einheitsgemeinde noch stärker auf die schulischen Belange konzentrieren können.
- Der Wechsel zur Einheitsgemeinde ist eine Verwaltungsreform und kein Eingriff in den schulischen Unterricht. Die pädagogischen Vorgaben sowie grösstenteils auch die Budgetvorgaben werden durch den Kanton bestimmt.
- Das zukünftige Arbeitspensum des Schulpräsidiums in einer Einheitsgemeinde von rund 60 Stellenprozenten ist hoch und kann die Anzahl möglicher kompetenter Bewerber durchaus einschränken. Beispiele anderer Einheitsgemeinden zeigen jedoch, dass ein solch Zeit intensives Amt besetzt werden kann.
- Die Rechnungsprüfungskommission ist der Überzeugung, dass die Einheitsgemeinde eine moderne und zukunftsgerichtete Organisationsform für Hinwil ist.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 25. September 2008

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Edi Janser

Aktuar: Thomas Jarkovich

Stellungnahme der Primar- und Oberstufenschulpflege zur Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung Einheitsgemeinde Hinwil



Primarschule



Oberstufenschule

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 26.09.04 wurde der Einzelinitiative Augustin mit folgendem Wortlaut zugestimmt:

1. Es sei unter der Führung des Gemeinderates Hinwil, in Zusammenarbeit mit der Primar- sowie der Oberstufenschulpflege, ein Vorschlag für eine Fusion der Politischen Gemeinde und der beiden Schulgemeinden unter Beizug externer Beratung auszuarbeiten.
2. Dieser Vorschlag soll die personellen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen einer Fusion aufzeigen.
3. Die entsprechende Vorlage sei den Stimmbürgern rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen, damit deren Inkraftsetzung spätestens auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 erfolgen kann.

Die Primar- und Oberstufenschulpflege haben sich intensiv mit dem Thema Einheitsgemeinde auseinandergesetzt. Insbesondere wurden Vor- und Nachteile einer Einheitsgemeinde eingehend geprüft und abgewogen.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 wurde die Initiative Müller, welche die Fusion der beiden Schulgemeinden auf die Amtsperiode 2006/2010 verlangte, mit einem Stimmenanteil von rund 60% vom Volk abgelehnt.

Erwägungen

Die vorliegende Gemeindeordnung (GO) einer Einheitsgemeinde Hinwil basiert auf dem Vorschlag «Organisation Einheitsgemeinde», welcher durch das externe Beraterbüro Nabholz erarbeitet wurde.

In ihren Stellungnahmen zu diesem Vorschlag und auch in der Vernehmlassung zur Gemeindeordnung haben die Schulpflegen in wesentlichen Punkten (Personal Schulverwaltung und Liegenschaften) eine abweichende Haltung eingenommen.

Diese abweichende Haltung ist in der vorliegenden Gemeindeordnung nicht berücksichtigt.

Für die Schulpflegen sind aber auch, neben den einzelnen Artikeln der Gemeindeordnung, folgende Grundsatzfragen für eine Entscheidungsfindung wesentlich:

1. Verbessert eine Einheitsgemeinde die Qualität der Schule Hinwil?
2. Ist eine Einheitsgemeinde für die Hinwiler Einwohner wesentlich transparenter, näher am Bürger und dadurch vorteilhafter?
3. Wird durch eine Einheitsgemeinde die Schulbehörde entlastet?
4. Setzt eine Einheitsgemeinde ein erhebliches Synergiepotential frei und generiert damit Kosteneinsparungen?

Verbessert eine Einheitsgemeinde die Schulqualität

– Auch in einer Einheitsgemeinde bleibt die Schulpflege für die ihr per Gesetz, Verordnungen und Weisungen der BID

zugeschriebenen Aufgaben zuständig. Dasselbe gilt für die Schulleitungen und die weiteren Gremien der Schule. Innerhalb dieses «gesetzlichen» Rahmens bringt eine Einheitsgemeinde theoretisch weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der Schulqualität.

- Die Qualität einer Schule bemisst sich nicht nur aus dem Vollzug von Gesetzen etc., sondern auch auf das Wie und Wann etwas umgesetzt wird und dem Spielraum der genutzt werden kann, ohne dass dafür explizit eine gesetzliche Pflicht besteht.
- Bei der Nutzung dieser «Spielräume» (z.B. Tagesschule Unterbach und Wernetshausen, Sonderpädagogisches Konzept Kindergarten 1. Klasse, div. Gebäudesanierungen, Liegenschaftenverkäufe, Erweiterungsbau Meiliwiese) ist die Schulpflege in der heutigen Organisationsform direkt und ausschliesslich den Stimmberechtigten gegenüber Rechenschaft schuldig, ansonsten aber im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen und ihres Budgets frei handlungsfähig. In einer Einheitsgemeinde ist der Gemeinderat vor allem in den Bereichen Budget und Liegenschaften der Schulpflege übergeordnet. Es wird also ein zusätzliches Entscheidungsgremium eingeschoben, welches direkt (Liegenschaften) und indirekt (Budget) Einfluss auf den Handlungsspielraum der Schulpflege und damit der Schule hat.
- Erfahrungen aus Einheitsgemeinden zeigen, dass die Budgethoheit dazu verwendet wird, auch Einfluss auf Entscheide der Schulpflege zu nehmen, welche per Gesetz in ihre Zuständigkeit fallen (Zuweisung von Schülern in Sonderschulen oder Spezialschulen wie KuSS, BWS, Durchführung von Projektwochen und Klassenlager, Einrichten von Mittagstisch und Tagesschulen).
- Die Zusammenlegung der bestehenden Gemeinden ist eine rein politische Reform, welche Eltern und Schülern nichts bringt, der laufenden Strukturreform der Volksschule aber nochmals eine Reform hinzufügt.

Fazit:

Eine Einheitsgemeinde hat bestenfalls keinen Einfluss auf die Schulqualität.

Ist eine Einheitsgemeinde für die Hinwiler Einwohner wesentlich transparenter, näher am Bürger und dadurch vorteilhafter?

- In der heutigen Organisationsform ist die Schulpflege direkt und ausschliesslich den Stimmberechtigten gegenüber Rechenschaft schuldig. Es ist also in all ihren Entscheiden und Handlungen die Schulpflege, welche diese nach innen und aussen verantworten muss. In einer Einheitsgemeinde entstehen Kompetenzabgrenzungen und Graubereiche in den Zuständigkeiten.
- In der bestehenden Budget- und Rechnungslegung ist den Stimmberechtigten klar, was die Schule kostet, da jedes Gut separat abschliesst.

- Ein Beispiel aus jüngster Zeit hat aufgezeigt, dass mit der Bildung einer Einheitsgemeinde weder eine transparentere Geschäftsführung noch eine Budget- und Rechnungslegung nach einheitlichen und für den Bürger nachvollziehbaren Kriterien gewährleistet ist. Eher das Gegenteil ist der Fall.
- Je grösser eine Organisation ist, desto schwerfälliger und Verwaltungsabhängiger wird sie, ohne dass sich dadurch eine Steigerung der Professionalität ergibt. Entscheidungswege werden länger und das Gebilde ist schwerer zu führen.
- Durch die Umlagerung von Aufgaben an die Verwaltung wird diese gestärkt. Der direkte Bezug der Behörden zur Bevölkerung, zu den Mitarbeitern und zu den Schülern nimmt ab.
- Die Einheitsgemeinde bewirkt die Verschiebung von Kompetenzen von der Schulpflege in den Gemeinderat. Je nach personeller Konstellation und politischem Klima, kann das auch auf die Schule Auswirkungen haben.
- Eigenständige Schulgemeinden wurden nicht grundlos geschaffen. Unter Anderem hat die selbständige Steuer- und Budgethoheit zum Ziel, dass die Erfordernisse der Schule nicht in Konkurrenz zu den übrigen Aufgaben der Gemeinde stehen.

Fazit:

In der heutigen Organisationsform ist klar, wer für was verantwortlich ist und was wie viel kostet.

Der Stimmbürger kann über das Budget und die Rechnung der beiden Schulgemeinden und der politischen Gemeinde separat beschliessen.

Eigenständige Schulgemeinden bilden für den Stimmbürger überblickbare Einheiten mit Behörden, welche nahe an der Bevölkerung operieren.

Wird durch eine Einheitsgemeinde die Schulbehörde wesentlich entlastet?

- In einer Einheitsgemeinde bleibt die Schulpflege für die ihr per Gesetz, Verordnungen und Weisungen der BID zugeschriebenen Aufgaben zuständig. Dasselbe gilt für die Schulleitungen und die weiteren Gremien der Schule. Eine Einheitsgemeinde bedingt den Zusammenschluss der Schulgemeinden und damit eine Vergrösserung des Aufgabenbereiches der Schulpflege bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder. Da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der Lehrpersonen gleich bleibt und die Schulpflege auch weiterhin für sämtliche Belange der Volksschule zuständig ist, bleibt der überwiegende Teil der Aufgaben für die Schulbehördenmitglieder bestehen.
- Es gibt viele Nahtstellen, wo die Schulpflege auch im operativen Bereich tätig sein muss. So obliegen ihr gemäss Volksschulgesetz die Schulbesuche bei allen Lehrpersonen und die lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilungen. Sie hat an Gesprächen mit Eltern auf deren Wunsch teilzunehmen und sie ist bei Entscheiden der Schulleitungen erste Rekursinstanz.

- Die Aufgaben für den Schulpräsidenten, welcher gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates werden soll, sind enorm. Dies zeigen die Erfahrungen in anderen Gemeinden deutlich. Neu ist er/sie für beide Schulen verantwortlich und muss sich jeweils mit allen Geschäfte des Gemeinderates befassen, da er/sie ein vollwertiges Mitglied im Gemeinderat ist. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Präsidiums, das einer 60 – 70 %-Stelle entspricht. Es wird schwieriger, Kandidaten und Kandidatinnen für das Präsidialamt zu finden und der Ruf nach einem Vollzeitamt, das dem Milizsystem zuwiderläuft, würde kommen
- Sämtliche Schulliegenschaften sollen in der Einheitsgemeinde in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates übergehen. Heute sind von den total 22 Pflegemitgliedern (OS + PS) deren 3 im Liegenschaftenbereich gebunden. In diesem Bereich kann also von einer Entlastung ausgegangen werden, auch wenn sich weiterhin ein Schulpflegemitglied mit den Schulliegenschaften befassen wird.

Fazit:

Für eine wirksame Entlastung der Schulbehörde ist nicht die Einheitsgemeinde massgebend, sondern:

1. *Der Reform- und Änderungsdruck der Bildungsdirektion.*
2. *Professionelle und ausreichend dotierte Schulleitungen und Schulverwaltungen.*

Setzt eine Einheitsgemeinde ein erhebliches Synergiepotential frei und generiert damit wesentliche Kosteneinsparungen?

Die wichtigsten organisatorischen Veränderungen bei Einführung der Einheitsgemeinde sind:

1. Anstelle der heutigen fünf Gemeinden gibt es noch drei Gemeinden (vereinigte Schul- und politische Gemeinde, sowie reformierte und katholische Kirchgemeinden).
2. Es gibt nur eine Schulpflege statt zwei und die Anzahl Behördenmitglieder ist kleiner.
3. Der Primar- und der Oberstufenschulbetrieb werden unter einer Schulpflege zusammengefasst.
4. Die Schulverwaltungen werden personell/administrativ in die Gemeindeverwaltung integriert.
5. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung aller Gemeindeliegenschaften liegt beim Gemeinderat. Die Zusammenarbeit mit der Schule erfolgt in der Liegenschaftskommission.

Synergien

Seit einigen Jahren arbeiten die Schulgemeinden bereits intensiv mit den verschiedenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung in den Bereichen Liegenschaften, Finanzen, Schulsozialarbeit, Sozialbehörde zusammen. Es finden regelmässig Sitzungen mit Vertretern aller drei Gemeinden statt.

Die Investitionen und der Steuerfuss werden bereits heute gemeinsam geplant.

Präventionsprojekte werden miteinander ausgearbeitet und durchgeführt. Diese Zusammenarbeit besteht und ist auch weiterhin ohne Einheitsgemeinde möglich.

Auch die beiden Schulen arbeiten intensiv zusammen. So werden Projekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes gemeinsam angegangen (Einführung von Tagesstrukturen, Integrative Schulform, Qualitätsmanagement, etc.).

Auch betreffend Übertritte und sonderpädagogische Massnahmen bestehen von beiden Schulpflegen zusammen erarbeitete Regelungen.

Zur Unterstützung von Behördenmitgliedern und Schulleitungen verfügen beide Schulen über ausgebildete Schulverwalterinnen, welche als Schnittstelle zwischen Behörde, Schulleitung und Lehrpersonen fungieren. Die Ausbildung zur Schulverwalterin ist relativ neu und hat den Schwerpunkt in den Bereichen «Volksschulgesetz, Volksschulverordnung, Lehrpersonalgesetz, etc.».

In Hinwil finden seit Jahren die Gemeindeversammlungen der beiden Schulen gemeinsam mit der politischen Gemeinde statt. Der Gemeindepräsident leitet alle drei Versammlungen und der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

Auch die RPK prüft seit Jahren die Jahresrechnungen und die Buchführung der drei Güter gleichzeitig.

Finanzielle Konsequenzen der Fusion

Eine Studie der Universität Fribourg über die Gemeindestrukturen im Kanton Zürich vom Mai 2005 hat aufgezeigt, dass Zweckgemeinden (z.B. Schulgemeinden) günstiger arbeiten als Einheitsgemeinden.

Die Studie geht bei der Einführung von Einheitsgemeinden von Mehrkosten in der Höhe von vier bis sechs Steuerprozenten aus. Die Auffassung der Primar- und Oberstufenschulpflege über die zu erwartenden finanziellen Konsequenzen einer Einheitsgemeinde kann der Tabelle im Weisungstext des Gemeinderates entnommen werden.

Allgemeine Auswirkungen einer Fusion

Administrativarbeiten werden bereits heute sukzessiv an die Schulverwaltung abgegeben. Viele weitere Aufgaben, welche heute durch die Behördenmitglieder erledigt werden, müssen bei einer Reduktion der Schulpflegemitglieder an die Verwaltung delegiert werden. Das bedeutet, dass der Personalbestand in den Bereichen Finanzen, Personaladministration, Liegenschaften, Sonderschulung, etc. erhöht werden müsste.

Die Fusion der beiden Schulen unter nur eine Schulpflege ist ein aufwändiges Projekt und braucht eine Reorganisation der Verwaltungs- und Führungsstruktur

Die Schulverwaltung wird personell/administrativ in die Gemeindeverwaltung integriert.

Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, dass der Gemeindeschreiber noch mehr personelle/administrative Aufgaben übernehmen soll und ob das nicht eine Erhöhung des Personalbestandes in der Präsidialabteilung mit sich bringt.

Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung aller Gemeindegemeinschaften liegt beim Gemeinderat, die Zusammenarbeit mit der Schule erfolgt in der Liegenschaftskommission. Das wird mit Sicherheit personelle und somit auch finanzielle Auswirkungen haben. Der heutige Personalbestand in der Liegenschaftsverwaltung genügt nicht, um alle Aufgaben der Schulen zu bewältigen.

Fazit:

Eine Einheitsgemeinde setzt kein wesentliches Synergiepotential frei, das nicht bereits genutzt wird (Liegenschaftsverwaltung, Jugendarbeit, Bauprojekte, Finanzadministration, Zusammenarbeit OS/PS) oder das nicht in der bestehenden Organisationsform genutzt werden kann.

Es muss mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von ca. Fr. 300 000.– und mit Einmaligen Kosten der Schulzusammenlegung von ca. Fr. 170 000.– gerechnet werden.

Erfahrungen aus Einheitsgemeinden zeigen in der Regel eine Kostensteigerung von 2 bis 4 Steuerprozenten.

Eine Einheitsgemeinde führt nicht zu effizienteren Verwaltungsstrukturen.

Die Reduktion auf eine Schulpflege mit 13 Mitgliedern führt zu einer vermehrten Delegation von Arbeiten an die Verwaltung und damit zu absehbaren Stellenaufstockungen in verschiedenen Verwaltungsabteilungen.

Schlussbemerkungen

Die Einführung einer Einheitsgemeinde ist nicht nur eine reine, auf die Paragraphen einer Gemeindeordnung reduzierte und auf Verwaltungsebene umgesetzte Reform, sondern greift tief in die bestehende und gelebte politische Struktur einer Gemeinde ein.

Mit der Zustimmung zu einer Einheitsgemeinde wird die bestehende Primarschulgemeinde und die Oberstufenschulgemeinde als selbständige Gemeinden und damit Bestandteil einer föderalen Gemeindeorganisation abgeschafft.

Dies bedeutet, dass die Schulpflegen als heute dem Stimmbürger direkt Rechenschaft schuldigen und von ihm kontrollierten Behörden aufgehoben und in eine Kommission umgewandelt werden.

In unserer Schweizerischen Organisationsform, welche weitgehend von einem föderalen und liberalen Milizsystem getragen wird, soll nun eine eigenverantwortliche Behörde zu einer Kommission werden und so an Kompetenz und Attraktivität verlieren u.a. mit der Begründung, sie werde miliztauglicher.

Es ist an den Stimmberechtigten, wohl zu überlegen, ob eine solche Reform der Hinwiler Bevölkerung dienlich ist und sich, ohne zwingende Gründe und ohne dass ihr daraus erhebliche Vorteile erwachsen würden, wünschenswert ist.

Massgebend für einen solchen Entscheid ist nicht, ob es nun gerade Mode ist, Einheitsgemeinden zu bilden, sondern ob eine Einheitsgemeinde tatsächlich zu Einsparungen, effizienteren Strukturen und besseren Dienstleistungsangeboten für die Hinwiler Einwohner führt.

Die Primarschulpflege und die Oberstufenschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der vorliegenden Gemeindeordnung und damit die Ablehnung der Einheitsgemeinde.

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE
Walter Schefer, Präsident

NAMENS DER OBERSTUFENSCHULPFLEGE
Yvonne Hägi, Präsidentin



Gemeindeordnung

Fassung zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2008

Für die Organisation der Gemeinde Hinwil gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Das Dorf Hinwil bildet mit den Aussenwachten Bossikon, Erlosen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine Politische Gemeinde.

Die Schulgemeinden sind mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindeordnung regelt gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsordnungen bzw. im Organisationsstatut der weiteren Organe geregelt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Politik der Nachhaltigkeit und zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation.

2 Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 3 Politische Rechte

Die Stimmrechte und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sind nur wählbar, wenn sie Wohnsitz in der Gemeinde Hinwil haben. Davon ausgenommen sind Mitglieder von beratenden Kommissionen, die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes sowie die Friedensrichterin/der Friedensrichter.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.2 Urnenwahl und Urnenabstimmungen

Art. 4 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates
2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege (dieses ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates)
3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Das Präsidium wird vom Gemeinderat abgeordnet.
4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
5. die Friedensrichterin/der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Art. 11 Wahlkompetenzen

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen.

Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. der Erlass und die Änderung
 - der Personalverordnung
 - der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären
 - der Verordnungen über Anlagen der Gemeindewerke
 - des Reglements der Gemeindewasserversorgung
 - der Verordnung über die Abfallentsorgung
 - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - der Polizeiverordnung
 - der Grundsätze der Gebührenerhebung
 - allfälliger Bestimmungen über die Bedingungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - der Stiftungsurkunden von gemeindeeigenen Stiftungen
 - von Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung soweit diese nicht einer Gemeindebehörde übertragen sind.
2. die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, mit Ausnahme der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen.

Art. 13 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8
3. der Abschluss die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
5. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften
6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
8. die Beschlussfassung über die Bürgerrechtserteilung, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht
9. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 14 Finanzkompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten
6. die Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Investitionen.

3 Finanzkompetenzen

Art. 15 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen richten sich nach folgender Tabelle:

	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeindever- sammlung über/bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Schulpflege bis Fr.	Sozialbehörde bis Fr.	Werkkom- mission bis Fr.
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten oder entsprechende Einnahmefälle im Voranschlag						
1.1. einmalig	5 000 000	200 000 bis 5 000 000	200 000	200 000	100 000	200 000
1.2. wiederkehrend	250 000	30 000 bis 250 000	30 000	30 000	15 000	15 000
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags						
2.1. einmalig	5 000 000	100 000 bis 5 000 000	100 000	50 000	25 000	50 000
pro Jahr höchstens			300 000	150 000	75 000	150 000
2.2. wiederkehrend	250 000	25 000 bis 250 000	25 000	10 000	5 000	10 000
pro Jahr höchstens			50 000	20 000	10 000	20 000
3. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall	5 000 000	750 000 bis 5 000 000	750 000	–	–	–
4. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, soweit dies im öffentlichen Interesse steht, im Einzelfall	5 000 000	200 000 bis 5 000 000	200 000 max. 500 000 pro Jahr	–	–	–
5. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Einzelfall	5 000 000	200 000 bis 5 000 000	200 000	–	–	–
6. Gebundene Ausgaben			x	x	x	x

Art. 16 Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher, Ausschüsse

Die Finanzkompetenzen von Ressortvorstehenden und Ausschüssen regeln der Gemeinderat und die weiteren Behörden in ihren Reglementen.

4 Behörden

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.

Die Behörden konstituieren sich selbst, soweit in dieser Gemeindeordnung oder übergeordneten Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 18 Ressortvorsteher/innen, Ausschüsse

Der Behörden können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, und diesen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Die Behörden beschliessen im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen bzw. des Organisationsstatuts, welche Geschäfte durch Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde (Gemeinderat, Schulpflege bzw. andere Behörde) verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Behörden können jederzeit Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, oder für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.

Die betreffende Gesamtbehörde weist den Kommissionen die Aufgaben und Vollzugskompetenzen zu.

Art. 20 Aufgaben Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen die mit ihrem Sachgebiet zusammenhängenden Pflichten übertragen werden.

4.2 Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus neun Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

Art. 22 Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat wählt:

1. offen aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
 - das erste und zweite Vizepräsidium
 - die Ressortvorstehenden, soweit diese nicht durch die Volkswahl bestimmt sind, und deren Stellvertretungen
 - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
 - das von ihm abzuordnende Mitglied der Sozialbehörde
 - die Präsidien der übrigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen mit Ausnahme der Schulpflege
 - die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen.
2. in freier Wahl
 - die Mitglieder des Wahlbüros
 - die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - Mitglieder und Präsidien der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht
 - die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates der „Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“
 - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 23 Anstellungs- und Ernennungskompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Anstellung im Bereich des Schulwesens nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen ist.

Der Gemeinderat ernennt:

1. die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes
2. die Kommandantin/den Kommandanten der Feuerwehr und des Zivilschutzes
3. das zivile Gemeindeführungsorgan.

Art. 24 Rechtsetzungskompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsreglements
2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit andern Behörden
2. die Wahrnehmung aller öffentlichen Interessen in Gemeindeangelegenheiten
3. die Koordination der Behördentätigkeiten und den Informationsfluss zwischen den Behörden
4. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
5. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen
6. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
7. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
8. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. die Ergreifung des Gemeindereferendums
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen
12. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Festlegung der Verwaltungsorganisation
13. die Genehmigung des Stellenplanes der Gemeindeverwaltung
14. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind
15. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
16. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
17. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen
18. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung
19. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
20. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese
21. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation
22. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
23. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der zuständigen Organe
24. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
25. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde

Art. 26 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für die finanzielle Führung der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest. Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren selbständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat Korrekturen vornehmen, wenn wichtige übergeordnete Interessen dies erfordern.

Art. 27 Abgrenzung der Ressorts

Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Bau und Planung
3. Bildung
4. Finanzen und Wirtschaft
5. Gesellschaft und Gesundheit
6. Liegenschaften
7. Sicherheit
8. Soziales
9. Tiefbau und Werke

Die detaillierte Aufgabenzuweisungen hält der Gemeinderat in seinem Organisationsreglement fest. Das Ressort Bildung kann nicht mit weiteren Aufgaben kombiniert werden.

Art. 28 Konstituierung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seiner Amtsvorgängerin/seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.

Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.

Art. 29 Liegenschaftskommission

Die Liegenschaftskommission besteht aus der Liegenschaftenvorsteherin/dem Liegenschaftenvorsteher des Gemeinderates und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei durch den Gemeinderat und durch die Schulpflege in freier Wahl bestimmt werden. Sie ist als Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse ausgestaltet.

Die Liegenschaftskommission besorgt die Verwaltung, den Unterhalt und die Bewirtschaftung aller Gemeindeliegenschaften im Rahmen der delegierten Aufgaben und Vollzugskompetenzen.

Art. 30 Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung und erlässt die dazu notwendigen Richtlinien und Weisungen.

4.3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

4.3.1 Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht einschliesslich des Präsidiums aus 13 Mitgliedern.

Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einschliesslich der Musikschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Wahlkompetenzen

Die Schulpflege wählt:

1. offen aus ihrer Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
 - das erste und zweite Vizepräsidium

- die Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher, soweit diese nicht durch die Volkswahl bestimmt sind, und deren Stellvertretungen
 - das Präsidium und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
 - die Vertretung der Schulpflege in anderen Organen.
2. in freier Wahl
- Mitglieder und Präsidium ihrer Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
 - die Vertretungen der Schule in Zweckverbänden und in öffentlich-rechtlichen sowie privaten Institutionen des Schulwesens.

Art. 34 Anstellungskompetenzen

Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:

1. der Schulleiterinnen/Schulleiter
2. der Lehrpersonen einschliesslich Therapeutinnen/Therapeuten und Mitarbeitenden im Kurswesen

Sie ernennt die Schulärztin/den Schularzt.

Art. 35 Rechtsetzungskompetenzen

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich und unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts sowie für die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihr unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
3. von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen
4. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung der Schule
5. von Tarifen für Dienstleistungen der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.
6. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.

Art. 36 Allgemeine Kompetenzen

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist
6. die Aufsicht über die gesamte Volksschule in der Gemeinde
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung des Stellenplans für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbetrieb
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

Art. 37 Mitberatung der Schulleitungen und Lehrpersonen

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin/ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Vertretung von vier Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Art. 38 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 39 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

4.3.2 Sozialbehörde

Art. 40 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Sechs weitere Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Art. 41 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Vormundschafts- und Sozialwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Sie beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

Kommission für Steuern

Art. 42 Zusammensetzung

Die Kommission für Steuern besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Die Finanzvorsterin/der Finanzvorsteher führt den Vorsitz.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission für Steuern hat im Sinne des kantonalen Steuergesetzes nachstehende Kompetenzen:

- Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern
- Erlassbehörde für Grundsteuern
- Erlassbehörde für ordentliche Steuern.

4.3.5 Werkkommission

Art. 44 Zusammensetzung

Die Werkkommission wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Vier weitere Mitglieder werden durch den Gemeinderat frei gewählt.

Art. 45 Aufgaben und Kompetenzen

Die Werkkommission ist zuständig für:

1. den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, der Kläranlage und der öffentlichen Brunnen
2. die Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen
3. den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Anlagen
4. den Unterhalt der öffentlichen Gewässer
5. weitere ihr vom Gemeinderat übertragene Infrastrukturaufgaben.

Sie beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

Stiftung «Wohnen im Alter Hinwil»

Art. 46 «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil»

Die Gemeinde überträgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den Betrieb und die Errichtung des Alters- und Pflegeheims mit Alterssiedlung an die «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil».

Die Stiftung führt ein Alters- und Pflegeheim mit Alterssiedlung. Sie kann zudem andere Formen der Wohn- und Lebenshilfe im Alter anbieten.

Die Stiftungstätigkeit finanziert sich im Wesentlichen aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen sowie Entgelten der Benutzer. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen kostendeckend.

Der Gemeinderat wählt den Stiftungsrat und nimmt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung wahr.

5 Weitere Organe und Beamtenungen

5.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 47 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Das Präsidium wird an der Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 48 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Ihr werden Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden an die Gemeindeversammlung bzw. Urne von finanzieller Tragweite zu Bericht und Antrag unterbreitet. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen.

Art. 49 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

5.4 Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber (Sekretariat).

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Die Organisation und die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.

5.5 Einzelämter

Art. 51 Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammannamtes ist zugleich Betriebsbeamtin/Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Gemeindeammannamt kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Die Entlohnung und die vertragliche Beziehung zur Gemeinde Hinwil richten sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 52 Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Amtlokal der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird vom Gemeinderat bestimmt.

6 Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil vom 5. Juni 2005, die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hinwil vom 20. Februar 1994 sowie die Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Hinwil vom 20. Februar 1994 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Die Vereinigung der Schulgemeinden mit der Politischen Gemeinde Hinwil erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Hinwil, den

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am ...

Urnenabstimmung vom
30. November 2008

Umschlaggestaltung
Varga & Varga, Hinwil

Druck
Druckerei Sieber AG, Hinwil